



HEIZ-  
GENOSSENSCHAFT  
KNONAU

# Statuten

Heizgenossenschaft Knonau

## I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen **Heizgenossenschaft Knonau (HGK)** besteht mit Sitz in 8934 Knonau eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb eines Holzenergie-Wärmeverbundes mit Unterstützung der Politischen Gemeinde Knonau.  
Zum Wärmebezug sind nur Mitglieder der Genossenschaft berechtigt. Der Holzbedarf ist primär aus dem Gemeindegebiet von Knonau, in zweiter Priorität aus der Region zu decken.  
Der Wärmeverbund ist kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu betreiben.  
Die HGK beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Knonau.
3. Für die Verbindlichkeiten der HGK haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine Kapital-Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder der Genossenschaft sind:
  - die Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft Knonau als potentielle Holzlieferanten
  - die Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften der angeschlossenen Liegenschaften als natürliche oder juristische Personen, privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften
  - die Politische Gemeinde Knonau

Im Weiteren können auch andere natürliche und juristische Personen, privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften Mitglied sein, welche die Heizgenossenschaft Knonau fördern wollen.  
Die Zahl der Genossenschafter ist unbegrenzt.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Er kann die Aufnahme verweigern. In Rekursfällen entscheidet die Generalversammlung endgültig.
6. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Mitgliedschaftserklärung und einer Kapitaleinlage von mindestens Fr. 500.- je Mitglied bzw. Delegiertenstimme gemäss Ziffer 18.  
Die Aufnahmebestätigung ist zugleich Urkunde der Mitgliedschaft.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Austritt
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
  - im Falle juristischer Personen: durch Liquidation
8. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.  
Er muss unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der Verwaltung angezeigt werden.  
Für Mitglieder der Unterhaltsgenossenschaft Knonau gelten die Austrittsbestimmungen der Statuten der Unterhaltsgenossenschaft Knonau.
9. Beim Tod eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung der Verwaltung kostenlos auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.
10. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt
  - b) die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
  - c) seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommt.Betroffenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in seiner Ausübung der Mitgliedschaftsrechte eingestellt.  
Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
11. Die Mitgliedschaft von Eigentümern angeschlossener Liegenschaften geht bei Handänderung auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist binnen 30 Tagen nach der Grundbuchanmeldung der Verwaltung mitzuteilen.

### **III. Finanzielle Mittel**

12. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der HGK werden aufgebracht durch:
  - a) Kapitaleinlagen der Genossenschaftler
  - b) Baukostenbeiträge der Anschliesser (Eigentümer von Liegenschaften)
  - c) Ertrag aus Wärmeverkäufen
  - d) Subventionen
  - e) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung
  - f) Zuwendungen

13. Die Kapital-Einlagen der Genossenschafter sind unverzinslich.
14. Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage.
15. Die Höhe der Baukostenbeiträge, des Wärmeverkaufspreises und des Holzschnitzelpreises werden von der Verwaltung festgelegt.

#### **IV. Organisation der HGK**

16. Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung (Vorstand)
- die Revisionsstelle
- allfällige Kommissionen

##### **a. Generalversammlung**

17. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder.

Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

18. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal nach Abschluss der Heizperiode statt.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf den Wert seiner Kapitaleinlage.

Vertretung ist gestattet gemäss OR Art. 886.

Juristische Personen, privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden an der GV durch einen Delegierten vertreten.

Eigentümergeinschaften, die Wärmebezüger sind, werden an der GV pro volle bzw. angebrochene 50 kW Anschlussleistung durch einen Delegierten vertreten.

19. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn es:

- a) die Verwaltung beschliesst;
- b) die Revisionsstelle verlangt
- c) von 10% aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und innerhalb von 2 Monaten zur GV einzuladen.

20. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

21. Anträge aus Mitgliederkreisen, welche der Verwaltung nicht mindestens 3 Wochen vor der GV eingereicht werden, sind der Verwaltung zur Bericht-erstattung zu überweisen und von der folgenden GV zu erledigen. Die GV kann die Verwaltung mit deren Erledigung beauftragen.
22. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl der Verwaltung und des Präsidenten (mit Ausnahme des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds)
  - b) Wahl der Revisionsstelle
  - c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane
  - d) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung, jedoch unter Auschluss von Tantiemen
  - e) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
  - f) Grundstückskäufe und -verkäufe, Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfandliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen: die GV kann die Kompetenz für eines dieser Geschäfte für eine bestimmte Zeit an die Verwaltung delegieren
  - g) Genehmigung des Betriebsreglements
  - h) Abberufung der Verwaltung oder einzelner Mitglieder derselben
  - i) Revision der Statuten
  - j) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
  - k) Behandlung von Rekursen gemäss Ziffer 5 und Ziffer 10 Abs. 2
  - l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
23. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes, von der Verwaltung zu bestimmendem Mitglied der Verwaltung, leitet die Versammlungen.
24. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Ziffer 2) bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.  
In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts haben die Mitglieder der Verwaltung und die Geschäftsführer kein Stimmrecht.

## **b. Verwaltung**

25. Die Verwaltung der Genossenschaft ist gleichzeitig die Betriebskommission des HGK Holzenergie-Wärmeverbunds.

26. Die Verwaltung (Präsident inbegriffen) besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei bis drei Wärmebezüger
  - zwei bis drei Holzlieferanten
  - ein Mitglied des Gemeinderates
- Der Präsident hat Stichentscheid.  
Die Verwaltung (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst.
27. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Sie sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftszieles.
28. Die Verwaltung kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
29. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien.
30. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt 4 Jahre und ist identisch mit jener der Gemeindebehörden. Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Nachwahlen gelten jeweils bis zum Ende der Amtsperiode.
31. Die Verwaltung hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Der Verwaltung stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
- a) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste
  - b) Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der GV
  - c) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV
  - d) Buchführung inklusive Führung der Kasse
  - e) Führung des Genossenschafterverzeichnisses
  - f) Vergabe von Bauarbeiten nach Massgabe der von der GV bewilligten Kredite
  - g) Erlass eines Betriebsreglements zur Regelung der technischen und organisatorischen Belange, welches vor der Genehmigung durch die GV auch vom Gemeinderat und vom Vorstand der Unterhaltungsgenossenschaft zu genehmigen ist
  - h) Abschluss der Anschluss- und Lieferverträge
  - i) Festlegung der Baukostenbeiträge, des Wärmeverkaufspreises und des Holzschnitzelpreises
  - j) Überwachung des ordentlichen Unterhalts der Heizzentrale samt Wärmeversorgungsnetz
  - k) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern
  - l) Wahl von Kommissionen
  - m) Anstellung von Betriebspersonal
  - n) Bewilligung von Ratenzahlungen und Stundungen
  - o) Abschluss von Miet- und Baurechtsverträgen
  - p) Vereinbarung von Darlehensverträgen inkl. Zinsfestsetzung

### **c. Revisionsstelle**

32. Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

33. Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 32 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Revisionsstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Diese statutarische Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Die Revisionsstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden. Die Revisionsstelle wird alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.

Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

## **V. Auflösung der Genossenschaft**

34. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
35. Ein Verkaufserlös wird proportional zur Kapitaleinlage an die Genossenschaftsmitglieder verteilt, welche zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.

36. Dem Baurechtgeber steht grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zu. Im Übrigen erfolgt die Auflösung der Genossenschaft gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

## VI. Schlussbestimmung

37. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich und/oder elektronisch. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen der Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern.
38. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28. September 2022 genehmigt.

Heizgenossenschaft Knonau HGK

Der Präsident



Lukas Frei

Die Aktuarin



Manuela Gasser